

Geschäftsordnung des Arbeitskreises „Politik und Recht“ der DVPW

in der Fassung vom 26.09.2024

1. Der Arbeitskreis

- 1.1 Der Arbeitskreis „Politik und Recht“ (im Folgenden: Arbeitskreis) ist eine rechtlich nicht selbständige Untergliederung der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft (DVPW).
- 1.2 Das Ziel des Arbeitskreises ist die Förderung der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Themen an der Schnittstelle von Politik und Recht. Zu diesem Zweck organisiert und unterstützt der Arbeitskreis entsprechende Aktivitäten, insbesondere Veranstaltungen wie Workshops und Tagungen.
- 1.3 Die Veranstaltungen des Arbeitskreises sind in der Regel für alle Interessierten öffentlich zugänglich. Über Ausnahmen entscheiden die Sprecher*innen des Arbeitskreises (im Folgenden: die Sprecher*innen).
- 1.4 Der Arbeitskreis unterhält kein eigenes Finanzkonto.
- 1.5 Der Arbeitskreis ist bestrebt, die Agenda zur Frauenförderung in der DVPW und die Beteiligung von Wissenschaftler*innen in der Qualifikationsphase in der DVPW bei seinen Aktivitäten umzusetzen.

2. Die Geschäftsordnung

- 2.1 Diese Geschäftsordnung ergänzt für den Arbeitskreis die gültigen Statuten der DVPW und ist für seine Mitglieder verbindlich. Sie enthält in Abschnitt 5. die Wahlordnung für die Wahl der Sprecher*innen.
- 2.2 Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung durch entsprechende Beschlüsse abgeändert oder ersetzt werden.
- 2.3 Die gültige Fassung der Geschäftsordnung wird von den Sprecher*innen in geeigneter Form auf der Webseite der DVPW veröffentlicht.

3. Die Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis erfolgt durch eine Interessenbekundung einer natürlichen Person, über deren Aufnahme die Sprecher*innen entscheiden. Wenn keine gewichtigen Gründe nach 3.4 vorliegen, ist dem Aufnahmewunsch stattzugeben.
- 3.2 Mitglieder, die regelmäßig an Aktivitäten des Arbeitskreises teilnehmen, sollen Mitglieder der DVPW sein.

3.3 Die Sprecher*innen führen die Liste der Mitglieder des Arbeitskreises. Die Mitglieder werden mithilfe eines Email-Verteilers von den Sprecher*innen insbesondere über Aktivitäten des Arbeitskreises informiert.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch eine entsprechende Erklärung des Mitglieds gegenüber den Sprecher*innen. Die Sprecher*innen können ein Mitglied von der Liste der Mitglieder streichen, das seit mindestens zwei Jahren nicht mehr an Aktivitäten des Arbeitskreises teilgenommen hat. Bei gravierendem wissenschaftlichem Fehlverhalten oder dem Arbeitskreis oder die DVPW schädigendem Verhalten ist ein Ausschluss ebenfalls möglich; über den Ausschluss entscheiden die Sprecher*innen. Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Ausschluss aus der DVPW durch den Vorstand der DVPW.

4. Die Mitgliederversammlung

4.1 Der Arbeitskreis führt regelmäßig, in der Regel jährlich eine Mitgliederversammlung durch, auf der die Arbeit des Arbeitskreises vorgestellt und diskutiert wird. Die Mitgliederversammlung findet anlässlich einer Veranstaltung des Arbeitskreises oder des DVPW-Kongresses statt.

4.2 Die Sprecher*innen laden mit angemessener Frist in elektronischer Form zur Mitgliederversammlung ein. Mit der Einladung verschicken sie einen Entwurf der Tagesordnung. Die endgültige Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung vor Ort festgelegt.

4.3 Die Sprecher*innen leiten und protokollieren die Sitzung. Das Protokoll der Mitgliederversammlung bildet die Grundlage für den jährlichen Bericht der Sprecher*innen an den Vorstand der DVPW.

4.4 Stimmberechtigt im Rahmen der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Arbeitskreises. Vor Beginn der Mitgliederversammlung können die Sprecher*innen noch über Mitgliedschafts-Interessenbekundungen von anwesenden Personen entscheiden (3.1). Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung mit der Mehrheit der gültig abstimmenden Mitglieder.

5. Die Sprecher*innen

5.1 Die Aktivitäten des Arbeitskreises werden in der Regel von drei Sprecher*innen koordiniert. Davon abweichend kann die Mitgliederversammlung eine andere Anzahl der Sprecher*innen festlegen. Die Sprecher*innen müssen Mitglieder der DVPW sein. Beide

Geschlechter und Wissenschaftler*innen in der Qualifikationsphase sollten unter den Sprecher*innen repräsentiert sein.

5.2 Die Sprecher*innen teilen die anfallenden Aufgaben unter sich auf. Wichtige Angelegenheiten entscheiden sie in wechselseitigem Einvernehmen, notfalls durch Mehrheitsbeschluss.

5.3 Die Sprecher*innen

- informieren in geeigneter Form, insbesondere im Internet, über die Aktivitäten des Arbeitskreises,
- berichten jährlich an den Vorstand der DVPW über die Arbeit des Arbeitskreises und
- vertreten den Arbeitskreis nach außen, unter anderem auf den Ratsreffen der DVPW, oder sorgen für eine Vertretungsregelung.

5.4 Die Amtszeit der Sprecher*innen beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Sprecher*innen erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach den folgenden Bestimmungen. Ist ein Sprecher*innenposten vakant, wird eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit durchgeführt.

5.5 Falls Wahlen anstehen, werden die Mitglieder in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgerufen, den Sprecher*innen Wahlvorschläge mitzuteilen. Bewerber*innen können ihre Kandidatur aber auch erst auf der Mitgliederversammlung erklären.

5.6 Die Wahl wird von einer Person geleitet, die nicht Sprecher*in des Arbeitskreises ist und nicht als Sprecher*in des Arbeitskreises kandidiert (Wahlvorstand). Der Wahlvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

5.7 Auf Antrag eines Mitglieds findet eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidierenden statt.

5.8 Die Mitgliederversammlung wählt die Sprecher*innen einzeln. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung findet eine gemeinsame Wahl als Sprecherteam statt. Auf Antrag eines Mitglieds wird die Wahl geheim durchgeführt. Im Übrigen finden die Bestimmungen nach 4.4 sinngemäß Anwendung.